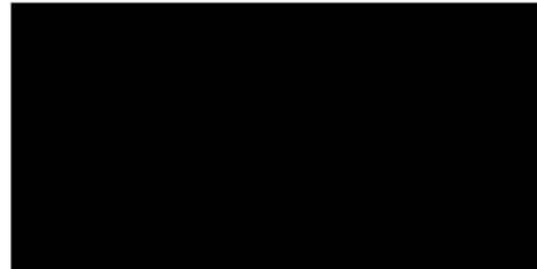




**POLIZEI**  
Hamburg

PK232-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma  
Bezirksamt Hamburg Nord  
MR 2  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg



Datum 19.03.2025

Aktenzeichen **023/8V/0188292/2025**

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

## Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Ort Klotzenmoor / Borsteler Chaussee
2. Rechtsgrundlage § 45(1) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
3. Regelung Einrichtung Radwegbenutzungspflicht im Klotzenmoor / Borsteler Chaussee und neue Aufstellung VZ 237 im Bereich Borsteler Chaussee Höhe Hausnummer 13
4. Begründung Eine Radwegbenutzungspflicht im Bereich der Straße Klotzenmoor ist notwendig, um Radfahrende sicher über die vorhandene signalisierte Furt auf die Straße Borsteler Chaussee zu führen. Für den Bereich der Borsteler Chaussee zwischen Klotzenmoor und Alsterkrugchaussee / Rosenbrook besteht bereits eine Radwegbenutzungspflicht. Diesbezüglich wird das VZ 237 so gesetzt, dass ankommende Radfahrende aus dem Klotzenmoor Sicht auf das VZ haben.
5. durchzuführende Maßnahmen
  - Entfernung: VZ 627-30 Im Bereich Klotzenmoor 1  
Abbau von Absperrbügel (nicht Bestandteil dieser Anordnung)
  - Aufstellung: 1 x VZ 237 im Bereich Klotzenmoor 1  
1 x VZ 237 im Bereich Borsteler Chaussee 13  
Setzen von 4 Absperrpoller (nicht Bestandteil dieser Anordnung)
  - Markierung:  
gem. beigefügter Skizze.
6. Anhörung Die Maßnahmen wurden im Vorwege mit N/MR 2 und VD 52 abgestimmt.

7. Ausführung Es wird gebeten, die Maßnahme in Absprache mit dem örtlich zuständigen Polizeikommissariat 23 durchführen zu lassen und diesem die Erledigung der Arbeiten mitzuteilen.

8. Anlagen 1 Skizze



Verteiler:

N/MR2.....@  
VD 52.....@  
PK 23 (Ablage).....1